



Handreichung Fahrtenmesser

Informationen für den Diözesanverband Freiburg und seine Gliederungen

Diese Zusammenfassung dient lediglich dem unverbindlichen Informationszweck für die Pfadfinder*innen im Diözesanverband Freiburg der DPSG und stellt keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne dar.

Zusammenfassung

- 1) **Geeignetheit sicherstellen:** Fahrtenmesser müssen immer für den entsprechenden Einsatz geeignet sein – als Pfadfinder nutzen wir Fahrtenmesser insbesondere als Werkzeug. Bei Arbeits- oder Freizeitaktivitäten wie Sommerlagern oder Wanderungen sollte das Fahrtenmesser passend und sicher verwendet werden.
- 2) **Einhandmesser vermeiden:** Messer mit einhändig feststellbarer Klinge sind verboten, sicher sind nur solche, die zweihändig geöffnet werden können.
- 3) **Verbotene Messerarten:** Bestimmte Messerarten sind grundsätzlich ungeeignet und verboten, wie z.B. Butterflymesser, Faustmesser, Fallmesser, Springmesser, Balisongmesser und Frontspringmesser. Fahrtenmesser mit feststehender Klinge bis zu 12 cm sind unproblematisch.
- 4) **Respektvoller Umgang:** Pfadfinder*innen sollen sich immer respektvoll verhalten und vermeiden, dass sich andere durch das Tragen eines Messers bedroht fühlen. Im Zweifelsfall sollten Messer zu Hause gelassen oder gut verstaut transportiert werden, um Missverständnisse und Gefahrenvermutungen zu vermeiden.
- 5) **Fahrtenmesser nicht bei öffentliche Veranstaltungen führen:** Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen Fahrtenmesser nicht am Körper / nicht griffbereit getragen werden. Zu solchen Events zählen Volksfeste, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte, Theater, Kinos, Diskotheken und ähnliche öffentliche Veranstaltungen.

Kontext

In den vergangenen Jahren ist es auch in Deutschland immer wieder zu Verbrechen / Angriffen / Attentaten gekommen, die mit einem Messer verübt wurden. Regelmäßig wird im Anschluss ein Messerverbot / Messerverbotzonen etc. gefordert, die uns als Pfadfinder*innen natürlich auch aufhorchen lassen, da das Mitführen eines sogenannten Fahrtenmessers auch als Teil unserer persönlichen Ausrüstung und als Handwerksgegenstand verstehen.

Für uns sind Messer Werkzeuge, die wir zum alltäglichen Leben dazu zählen und uns als Werkzeug ob nun beim Kochen, Essen oder beim Bau von Lagerbauten oder Stockbrot-Stecken dienen. Jedoch können die Einsatzarten vielfältig sein und ein Messer auch als Waffe gebraucht werden. Je nach Art des Messers kann es auch zum Schneiden, Stechen oder Schlagen eingesetzt werden.



Rechtliche Situation



Nach dem deutschen Waffengesetz (WaffG) ist seit dem 22. Februar 2008 in Deutschland das griffbereite Tragen (Führen) von Messern mit feststehender Klinge (sofern länger als 12 cm) oder einhändig feststellbarer Klinge (unabhängig von deren Länge) am Körper verboten (§ 42a Abs. 1 WaffG). Dieses Führverbot gilt jedoch nicht, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WaffG). Ein berechtigtes Interesse liegt gemäß § 42a Abs. 3 WaffG insbesondere vor, „wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.“ Ob ein berechtigtes Interesse und somit gesetzeskonformes Verhalten beim Führen eines derartigen Messers vorliegt, hängt stets vom Einzelfall unter Einbeziehung sämtlicher Sachverhaltsumstände ab.

Die rechtliche Auslegung des „Berechtigten Interesse“ unterliegt erfahrungsgemäss eher einer sehr engen Definition, verbotene Waffen werden keinesfalls hierdurch gedeckt sein, ein „legales“ Messer kann hier bei sachgemässer Nutzung durch dieses Interesse gedeckt sein.

Zusätzlich gilt nach der Überarbeitung des Waffenrechts ab dem 31.10.2024 ein Verbot sämtlicher Messer – unabhängig von der Klingenlänge – bei "öffentlichen Vergnügungen, Volksfeste, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkte oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen" sowie Theater, Kinos, Diskotheken und Tanzveranstaltungen – also praktisch alle öffentlichen Veranstaltungen.

Im Waffengesetz sind darüber hinaus diverse Ausnahmen von obiger Regelung im § 42 Abs. 4a S. 2 WaffG geregelt – hier ist insbesondere die Ausnahme „die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern“ von Relevanz für uns Pfadfinder*innen: dies bedeutet, dass wir beispielsweise bei der Anreise zu einer Fahrt / Sommerlager unsere Pfadfindermesser idealerweise gut verstaut im Rucksack transportieren – ein blosser Transport beispielsweise lose im Auto ist nicht ausreichend (siehe AG Köln, 02.11.2011, 529 OWi 813/11)

Was folgt daraus für uns als Pfadfinder*innen?

Das Mitführen eines Fahrtenmessers als Werkzeug hat entsprechend bei öffentlichen Veranstaltungen am Körper eine*r Pfadfinder*in nichts zu suchen.

In anderen Situationen (Arbeitseinsatz, Sommerlager, Wanderung) ist zusätzlich jedoch immer darauf zu achten, dass ein Fahrtenmesser auch für den entsprechenden Einsatz geeignet sein muss.

Als Fahrtenmesser sind grundsätzlich ungeeignet (und außerdem auch verboten): Butterflymesser, Faustmesser, Fallmesser, Springmesser, Balisongmesser, Frontspringmesser.

Unproblematisch sind Fahrtenmesser mit einer feststehenden Klinge bis zu 12cm.

Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) sind verboten, wobei der Fokus unmittelbar auf das Wort „einhändig“ zu legen ist,





Feststellbare Klappmesser können nur geführt werden, wenn sie ihrer Bauart nach nicht dazu geeignet sind, mit einer Hand geöffnet zu werden und dies auch so nicht möglich ist. Daher sollten die **klassischen Schweizermessern** aufgrund ihrer Bauart (z.B. durch die geringe Fläche zum Herausziehen) nicht unter diese Definition fallen.

Bei den allseits beliebten **“Schweizer Notfallmesser”** befinden wir uns hingegen sicherlich eher in einem Graubereich. (AG Kehl, 09.11.2020, Aktenzeichen 5 OWi 304, Js 8923/20)

Zusammenfassung

Als Faustregel gilt, dass wir uns als Pfadinder*innen immer respektvoll in der Gesellschaft verhalten, dazu zählt auch, dass wir vermeiden, dass sich andere durch uns und das offene Tragen eines Fahrtenmessers am Körper bedroht fühlen. Hier ist es klar die Aufgabe aller Pfadinder*innen und insbesondere der Leitungspersonen, eine entsprechende Sensibilität zu haben und diese mit ihren Gruppen auch zu besprechen und sich situationsgerecht entsprechend zu verhalten.

Dazu kann auch das proaktive Ansprechen des Mittragens eines Fahrtenmessers beispielsweise bei einer Polizeikontrolle, ebenso wie der Verzicht des Mittragens eines Fahrtenmessers in der Öffentlichkeit angebracht sein.

Ob ein Messer geführt werden darf oder nicht, beurteilt sich in einem etwaigen Prozess oftmals nach dem gesunden Menschenverstand und dem Kontext der Nutzung.

Ein Fahrtenmesser, das bestimmungsgemäß im pfadfinderischen Kontext genutzt wird wohl zu keinem Bußgeld führen. Jedoch ist es auch offensichtlich einsehbar, dass die Führung eines Fahrtenmessers beispielsweise auf einem Volksfest schon inhaltlich nicht angezeigt ist und ausserdem auch verboten ist.

Als Pfadinder sollten wir immer den Zweck des Führens eines Fahrtenmesser im Blick halten und das geeignete Messer beim Transport in der Öffentlichkeit gut im Rucksack verstaut wird. Das Mitführen des Fahrtenmessers außerhalb der pfadfinderischen Verwendung sollte immer vermeiden werden, auch wenn es nicht gänzlich verboten ist.

Weitere Informationen findet ihr auch auf der sehr guten [Seite des deutschen Jagdverbandes](#).

